

gewünschten Lieferwerkes und des Liefertermins den Versorgungsbetrieben einzureichen, in deren Bezirk die Materialien benötigt werden!

für das I. Quartal bis 5. Oktober des Vorjahres

für das II. Quartal bis 5. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 5. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 5. Juli des laufenden Jahres\*.

Die Versorgungsbetriebe haben 1 Dekade nach den vorstehend genannten Terminen die zusammengefaßten Bedarfsmeldungen dem Staatlichen Kontor **zu** übergeben, das innerhalb weiterer 2 Dekaden die Warenbereitstellung nach erfolgter Transportoptimierung den Versorgungsbetrieben bestätigt. Den Hersteller- und Verbraucherbetrieben sind die Lieferpläne bzw. Zuweisungen von den Versorgungsbetrieben bis zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 20. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 20. Februar des lfd. Jahres,

für das III. Quartal bis 20. Mai des lfd. Jahres,

für das IV. Quartal bis 20. August des lfd. Jahres.

Dem **für** den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Versorgungsbetrieb ist eine Durchschrift der verbindlichen Bedarfsmeldung zuzuleiten, wenn die **Materialien** in einem anderen Bezirk benötigt werden.

(2) Für die Erzeugnisse

15 25 100 Keramische Rohre und Formstücke

15 25 300 Dünnwandige Steinzeugrohre

15 25 500 Chemisches und säurefestes Steinzeug, säurefesteste Rohre und Formstücke

39 31 220 Porzellanabflußrohre

sind die verbindlichen Bedarfsmeldungen bereits eine Dekade vor den im Abs. 1 genannten Terminen den Versorgungsbetrieben zur Sicherung der erforderlichen Spezifikation einzureichen.

(3) Für die in der Anlage 2 genannten Betonerzeugnisse sind zwischen den Verbraucher- und Herstellerbetrieben vorbereitende Verträge abzuschließen:

für das I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 31. Dezember des Vorjahres,

für das III. und IV. Quartal bis 31. März des lfd. Jahres.

Für bestätigte langfristige Bauvorhaben sind die vorbereitenden Verträge für den gesamten Zeitraum der Bauausführung abzuschließen. Zum Abschluß der vorbereitenden Verträge orientieren die Versorgungsbetriebe die Bedarfsträger auf die Herstellerbetriebe auf der Grundlage der komplex-territorialen Betonbilanz. Die Herstellerbetriebe sind zum Abschluß der vorbereitenden Verträge verpflichtet, wenn das mit dem Versorgungsbetrieb abgestimmte Produktionsortiment dem Bedarf der Verbraucherbetriebe entspricht. Die sich aus der Abstimmung des Produktions- und Verbrauchersortiments ergebenden Streitfälle entscheidet das bilanzierende bzw. das bilanzdurchführende Organ in Abstimmung mit dem übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes. Der vorbereitende Vertrag muß enthalten:

Planträger, Investträger, Objektbezeichnung und Standort, Bauprogramm, Baufaclgruppe, detailliertes Sortiment entsprechend der Bauelementliste des Projektes und den Lieferzeitraum.

Die vorbereitenden Verträge sind in -1 facher Ausfertigung **von** den Herstellerbetrieben auszustellen. Werden die Betonerzeugnisse aus anderen Bezirken bezogen, sind 5 Ausfertigungen auszustellen. 2 Exemplare verbleiben: beim Herstellerbetrieb, 1 Exemplar beim Verbraucherbetrieb und 1 Exemplar bei dem Versorgungsbetrieb, der für die Versorgung zuständig ist. Sofern die Betonerzeugnisse aus anderen Bezirken bezogen werden sollen, erhält der für den Herstellerbetrieb zuständige Versorgungsbetrieb das 5. Exemplar. Die Herstellerbetriebe haben 1 Exemplar des vorbereitenden Vertrages 1 Woche nach dem festgelegten Endtermin für den Vertragsabschluß an den Versorgungsbetrieb zur Bestätigung einzureichen, der für die Versorgung des Objektes verantwortlich ist. Die Rückgabe der bestätigten vorbereitenden Verträge durch die Versorgungsbetriebe an die Herstellerbetriebe hat 2 Dekaden nach dem Vertragsabschluß und dessen Bestätigung zu erfolgen.

(4) Bei kontingentierten Materialien haben die Bedarfsträger auf den verbindlichen Bedarfsmeldungen unter Angabe des Quartals folgende Erklärung abzugeben:

„Diese verbindliche Bedarfsmeldung (bzw. Bestellung) ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Die Vorratsnormen für die bestellten Erzeugnisse werden eingehalten. Die Bedingungen für die Erteilung des Kontingentes bestehen noch.“

Die Versorgungsbetriebe kontrollieren die Bestandsentwicklung und berücksichtigen sie bei der Versorgung. Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, zur Vermeidung von Überplanbeständen in die Lieferbeziehungen einzugreifen.

(5) Werden die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Angaben nicht vollständig in den verbindlichen Bedarfsmeldungen genannt bzw. werden die vorstehend genannten Termine nicht eingehalten, so entscheiden die Versorgungsbetriebe, ob die Versorgung noch im Direktverkehr und termingerecht erfolgen kann.

(6) Für die Versorgung des Klein- und Sofortbedarfs ab Lager der Versorgungsbetriebe für die Erzeugnisse der Anlagen 1 und 2 gelten die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Termine nicht.

(7) Materialfonds, die von den Verbraucherbetrieben nicht benötigt werden, sind an deren übergeordnete Organe zur weiteren Umverteilung bzw. an das Staatliche Kontor für Baumaterialien zurückzugeben. Sanktionen wegen Nichterfüllung bzw. wegen Nichtzustandekommen von Lieferverträgen nach der Ausarbeitung der Lieferpläne bzw. Einweisung der Verbraucherbetriebe bleiben davon unberührt.

(8) Die Festlegungen über die Lieferbeziehungen sind durch die Versorgungsbetriebe so zu treffen, daß insbesondere langfristige Lieferbeziehungen zwischen den Hersteller- und Verbraucherbetrieben unter Beachtung der kürzesten Transportwege erreicht werden. Die Versorgungsbetriebe sind verpflichtet, die von den Bedarfsträgern vorgeschlagenen Lieferbeziehungen neu festzulegen, wenn diese den vorstehend genannten Grundsätzen nicht entsprechen.